

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren
nach Artikel 22 MPV¹ betreffend Waffenplatz Wangen a. A.;
Erweiterung Parkplätze «Bleiki»**

vom 28. März 2002

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE) vom 13. November 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erweiterung der Parkplätze «Bleiki» auf dem Waffenplatz Wangen a. A. unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

16. April 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)

² Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)